



Zusatzbedingungen (ZB)

Ausgabe Januar 2008

Zusatzkosten Elementar

8119

Art. 1 Versicherte Gefahren und Schäden / Deckungsumfang

Versichert sind, im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko, die notwendigen Mehrkosten für Warentransporte des Versicherungsnehmers in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein für die Belieferung von durch Elementarereignisse von der Aussenwelt abgeschnittenen Kunden des Versicherungsnehmers. Als solche gelten Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass die planmässigen Kundenlieferungen infolge Unbenutzbarkeit von Schiene oder Strasse nicht mehr per Auto oder Bahn erfolgen können und über eine Luftbrücke (per Flugzeug oder Helikopter) ausgeführt werden müssen. Als versicherte Gefahr gelten die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Basisversicherung genannten Elementarereignisse (vgl. Art. 3.1 Abs. 1 Pkt. 2 AVB). Die Deckung beginnt nach Ausfall von zwei vorgesehenen Lieferungen bzw. Liefertagen.

Art. 2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Mehrkosten die entstehen:

- Durch Erdbeben.
- Wegen Sperrung von Verkehrswegen (Schiene oder Strasse), ohne dass sich ein Elementarereignis zugetragen hat (z.B. Lawinen- oder Felssturzgefahr).
- Durch Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Ausschreitungen bei bzw. als Folge von Demonstrationen, Krawall, Tumult oder Plünderung) und den dagegen ergriffenen Massnahmen, Terrorakten, Sabotage und böswilliger Beschädigung oder Zerstörung von Verkehrswegen.
- Durch Ausfall des Transportmittels.
- Infolge Verletzung von gesetzlichen Vorschriften, behördlichen Anordnungen und Weisungen über die Güterbeförderung oder den Verkehr.

Art. 3 Berechnung der Entschädigung

Entschädigt wird im Rahmen der Versicherungssumme die Differenz zwischen den im Normalfall anfallenden Transportkosten und denjenigen der Beförderung per Flugzeug oder Helikopter ab der von der Fluggesellschaft eingerichteten Flugbasis.

Bei Sammeltransporten beschränkt sich die Leistung der Branchen Versicherung auf den Anteil der im Auftrag des Versicherungsnehmers transportierten Waren.

Art. 4 Selbstbehalte

Die Entschädigung wird pro Ereignis um den in der Basisversicherung vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Sind durch das gleiche Ereignis mehrere Zusatzrisiken gemäss Zusatzbedingungen vom Schaden betroffen, wird der Selbstbehalt nur einmal erhoben. Das Gleiche gilt, wenn der Selbstbehalt ganz oder teilweise von der Entschädigung aus der Basisversicherung abgezogen wird.

Art. 5 Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Ihr Vertragspartner

Vertragspartner ist die Branchen Versicherung Genossenschaft (Branchen Versicherung genannt), Sihlquai 255, Postfach, 8031 Zürich.

Im Internet finden Sie uns unter: www.branchenversicherung.ch

ZB08_8119_02_D